

02.07.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG)
Drucksache 16/4774

Fortbestand der Angebotsvielfalt liegt gerade auch im Verbraucherinteresse – Herausforderungen des Bausparens mit fairem Wettbewerb zwischen den privaten, genossenschaftlichen und öffentlichen Anbietern begegnen

I. Ausgangslage

Die öffentlich-rechtlichen, genossenschaftlichen und privaten Bausparkassen in Deutschland erfüllen seit langen Jahren eine wichtige Funktion, indem sie breiten Teilen der Bevölkerung passgenaue Finanzierungsmöglichkeiten oder Vermögensbildung für den Immobilienerwerb und sonstige wohnungswirtschaftliche Belange anbieten.

Die Landesbausparkassen (LBS) innerhalb der S-Finanzgruppe als öffentliche Institutionen nehmen hierbei eine Sonderrolle ein, da sie aufgrund ihrer regionalen Gebietsaufteilung auf nur einzelne Bundesländer oder Ländergruppen im Gegensatz zu den bundesweit tätigen privaten oder genossenschaftlichen Bausparanbietern untereinander nicht im Wettbewerb stehen.

Vor dem Hintergrund eines herausfordernden Marktumfelds aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase und steigender administrativer Kosten infolge der wachsenden europaweiten Regulatorik haben viele Landesbausparkassen Veränderungsnotwendigkeiten identifiziert. Mit Kooperationen, Zusammenschlüssen und Fusionen wollen sie positive Synergieeffekte heben und somit ihre Effizienz steigern sowie ihren Fortbestand sichern.

Datum des Originals: 02.07.2014/Ausgegeben: 02.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Diese Überlegungen sind grundsätzlich nachvollziehbar, dürfen jedoch in der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber nicht zu unfairem Wettbewerb mit anderen Anbietern oder einer marktbeherrschenden Stellung einer öffentlichen Landesbausparkasse führen.

Durch die im Zuständigkeitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen aktuell beabsichtigte Verschmelzung der LBS Bremen auf die LBS West zu einem gemeinsamen Unternehmen droht ein solches Szenario nicht. Die Möglichkeit zu einer solchen Fusion sollte also durch den Landesgesetzgeber durchaus geschaffen werden. Die Landesregierung hat auch bei den nun vorgeschlagenen Modalitäten aus früheren Fehlern der Verschmelzung öffentlicher Unternehmen gelernt.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Landtag sind dennoch auch Schwächen des Gesetzentwurfs der Landesregierung deutlich geworden. Beispielsweise wird bezweifelt, ob bei weiterer Fortschreitung des Fusionstrends perspektivisch ein Unternehmen von marktbeherrschender Stellung gemäß § 18 Abs. 1 GWB entsteht, dies seinen regionalen Auftrag noch wahrnimmt oder der Namensschutz für eine Bausparkasse bei der Etablierung von Holdingstrukturen weiterhin gegeben ist. Auch sind die beabsichtigten Neuregelungen des Bausparkassengesetzes des Bundes für die weitere Entwicklung in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Insbesondere ist eine der Gesetzesänderungen aber für private und genossenschaftliche Anbieter des Bausparens verständlicherweise nicht akzeptabel: Durch die Gesetzgebung dürfen keine Ungleichgewichte bei Fusionsmöglichkeiten im Markt entstehen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung eröffnet der LBS West allerdings die rechtliche Möglichkeit, neben anderen öffentlichen Landesbausparkassen ab sofort auch Bausparkassen des privaten und genossenschaftlichen Bereichs übernehmen zu können, was zu einer Durchbrechung des die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen kennzeichnenden Regionalprinzips führen könnte. Umgekehrt bleibt es dagegen für eine private oder genossenschaftliche Bausparkasse weiterhin unmöglich, ein Vertriebsgebiet von der LBS zu erwerben. Dies hat zu berechtigten Protesten der privaten und genossenschaftlichen Anbieter geführt. Der Fortbestand der Angebotsvielfalt im Drei-Säulen-System für Finanzprodukte bei Banken, der Assekuranz und beim Bausparen liegt gerade auch im Verbraucherinteresse.

III. Beschlussfassung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

1. Der unter die Landesgesetzgebung fallenden LBS West werden ab sofort sinnvolle Schritte einer verstärkten Kooperation und von Fusionsmöglichkeiten innerhalb der LBS-Gruppe ermöglicht, um den Herausforderungen des Marktes zu begegnen.
2. Zugleich liegt Angebotsvielfalt durch das Vorhandensein verschiedener Bausparkassen mit ihren unterschiedlichen Finanzierungsofferten auch in der Zukunft ausdrücklich im Verbraucherinteresse.

3. Der Landtag möchte einen fairen Wettbewerb von privaten, genossenschaftlichen und öffentlichen Anbietern auch im Segment des Bausparens sicherstellen und lehnt daher einseitige Möglichkeiten der LBS zum Erwerb ihrer privaten oder genossenschaftlichen Wettbewerber im Markt ab.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion